



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

14. April 2016

40. Jahrgang / Nr. 12

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

66. Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung von 8 Windenergieanlagen im Windpark Kührstedt-Alfstedt, Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven
-Beteiligung der Öffentlichkeit-

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

67. Nachtragshaushaltssatzung der **Gemeinde Beverstedt**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

66.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung von 8 Windenergieanlagen im Windpark Kührstedt-Alfstedt, Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven -Beteiligung der Öffentlichkeit-

Die Firma Windpark Infrastruktur Kührstedt - Alfstedt GmbH & Co. KG, Dorfstraße 43, 27624 Kührstedt, hat beim Landkreis Cuxhaven die Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes für den Windpark Kührstedt - Alfstedt wie folgt beantragt:

Errichtung von 8 neuen Windenergieanlagen des Typs „Senvion 3.4M114“ mit 119,00 m Nabenhöhe, 114,00 m Rotordurchmesser und 176,00 m Gesamthöhe; zusätzlich sind wegebauliche Maßnahmen und 8 Kranstellplätze geplant.

Bauort ist in der Stadt Geestland:

WEA 5 – in der Gemarkung Kührstedt, Flur 101, Flurstück 4;
WEA 6 – in der Gemarkung Alfstedt, Flur 1, Flurstück 3;
WEA 7 – in der Gemarkung Kührstedt, Flur 101, Flurstück 6;
WEA 8 – in der Gemarkung Alfstedt, Flur 1, Flurstück 49;
WEA 9 – in der Gemarkung Alfstedt, Flur 1, Flurstück 52;
WEA 10 – in der Gemarkung Alfstedt, Flur 1, Flurstück 24;
WEA 11 – in der Gemarkung Alfstedt, Flur 1, Flurstück 10;
WEA 12 – in der Gemarkung Alfstedt, Flur 1, Flurstück 13/1.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 des Bundes - Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit gültigen Fassung eine allgemeine Vorprüfung gem. § 3c Satz 1 UVP durchgeführt. Die Vorprüfung hat die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben. Dieses wird hiermit nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls bekannt gemacht.

Die nach § 6 UVP relevanten Antragsunterlagen werden zusammen mit der Umweltverträglichkeitsstudie vom 22. April 2016 bis einschließlich 25. Mai 2016 zur Einsicht ausgelegt. Die Antragsunterlagen können im genannten Zeitraum beim Landkreis Cuxhaven, Amt Bauaufsicht und Regionalplanung, Vincent – Lübeck - Straße 2, 27474 Cuxhaven, Raum 322 (montags bis donnerstags von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr) eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist ebenso im Rathaus II der Stadt Geestland, Am Markt 8, 27624 Bad Bederkesa, im Bürgerbüro während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr, mittwochs und freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr sowie am ersten Samstag im Monat von 08:00 bis 12:30 Uhr) möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich beim Landkreis Cuxhaven im Zeitraum vom 26. Mai 2016 bis zum 08. Juni 2016 erhoben werden. Sie müssen dort bis einschließlich zum 08. Juni 2016 eingegangen sein. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet der Landkreis Cuxhaven als Genehmigungsbehörde über die Durchführung eines Erörterungstermins. Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, wird der Termin und Ort festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.

Über den Antrag wird durch Erteilung oder Versagung der Genehmigung nach § 10 Bundes - Immissionsschutzgesetz entschieden, sofern der Antrag nicht zurückgenommen wird oder sich nicht auf andere Weise erledigt.

Cuxhaven, den 29. März 2016

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

67.

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Beverstedt, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Beverstedt in der Sitzung am 14. März 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Folgende Nachtragshaushaltssatzung wurde beschlossen.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	u. damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	18.998.900	565.873		19.564.773
ordentl. Aufwendungen	18.983.758	565.873		19.549.631
außerordentliche Erträge				
außerordentl. Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.816.700	565.873		18.382.573
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.097.668	565.873		17.663.541
Einzahlungen für Investitionen	1.344.100		50.000	1.294.10
Auszahlungen für Investitionen	2.500.800	817.300		3.318.10
Einzahlungen f. Finanzierungstätigkeit	1.156.700	867.300		2.024.00
Auszahlungen f. Finanzierungstätigkeit	493.900		1.800	492.10
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.317.500	1.383.173		21.700.673
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.092.368	1.381.373		21.473.741
Saldo aus Ein- und Auszahlungen	225.132	1.800		226.93

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.156.700 € um 867.300 € erhöht und damit auf 2.024.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 400.000 € um 230.000 € erhöht und damit auf 630.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.841.100 € um 957.600 € erhöht und damit auf 4.798.700 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.

Beverstedt, den 14. März 2016

(L.S.)

Gemeinde Beverstedt
Voigts
Der Bürgermeister

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Beverstedt für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 05. April 2016 unter dem Aktenzeichen 15 01 01 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18. April 2016 bis 26. April 2016 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Gemeinde Beverstedt öffentlich aus.

Beverstedt, den 14. April 2016

Gemeinde Beverstedt
Der Bürgermeister
Voigts

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften